

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 11.11.2020

Seite 785

Nr. 108

---

## **Regelungen des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Verschiebung der Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Vertreter\*innen der studentischen Hilfskräfte vom 09. November 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), sowie auf Grund des § 4 Abs.1 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV. NRW. 2020 S. 298), geändert durch Verordnung vom 15.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 356d) hat der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Duisburg-Essen folgende Regelungen erlassen:

1. Da die für den Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 18.12.2020 vorgesehenen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Vertreter\*innen der studentischen Hilfskräfte an der Universität Duisburg-Essen angesichts der Corona-Epidemie nach den gegenwärtigen Erkenntnissen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden können, beschließt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Zustimmung durch das Studierendenparlament vom 15.10.2020 die Verschiebung dieser Wahlen.
2. Nach Zustimmung durch das Studierendenparlament vom 15.10.2020 setzt der Allgemeine Studierendenausschuss den neuen Wahltermin für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Vertreter\*innen der studentischen Hilfskräfte an der Universität Duisburg-Essen auf den Zeitraum vom 03.05.2021 bis 07.05.2021 fest.

Diese Regelungen werden gem. § 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen –Amtliche Bekanntmachungen –veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg Essen vom 15.10.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 09. November 2020

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

